



Anwaltschaft
für Menschen mit
Behinderung



Steiermärkischer
**MONITORINGAUSSCHUSS
FÜR MENSCHEN
MIT BEHINDERUNGEN**



Selbstbestimmt Leben
Steiermark

BMⁱⁿ Mag.^a Beate Hartinger-Klein
Stubenring 1
1010 Wien

Graz, am 11.02.2019

Sozialhilfe-Grundsatzgesetz

Sehr geehrte Frau Bundesministerin!

Wir wenden uns als Interessenvertreter/innen von Menschen mit Behinderungen in der Steiermark an Sie, um Sie nochmals auf die negativen Folgen eines Inkrafttretens des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes in der vorgeschlagenen Form für diesen Personenkreis hinzuweisen.

Die Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes sollen zukünftig ausschließlich nach den im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz festgelegten Kriterien in Anspruch genommen werden können. Dies soll auch für Menschen mit Behinderungen gelten, womit landesgesetzliche Regelungen, sofern sie darüber hinausgehende Leistungen ermöglichen, nicht länger wirksam bleiben könnten.

Dies würde in der Steiermark zu einer, zum Teil gravierenden, Verschlechterung für mehrere tausend anspruchsberechtigte behinderte Menschen und deren Familien führen, da das Steiermärkische Behindertengesetz (StBHG) sowohl von der Betragshöhe als auch hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen, der Form der Leistungen und des Bezieher/innenkreises deutlich günstigere Regelungen beinhaltet.

Konkret geht es hier um folgende Bestimmungen des StBHG:

- 1.) Der volljährige Mensch mit Behinderung hat stets einen individuellen Leistungsanspruch auf Lebensunterhalt und Wohnungsaufwand bzw. Mietzinsbeihilfe und es gibt keinerlei bedarfsgemeinschaftliche Höchstgrenzen
- 2.) Lebensunterhalt gelangt 14 Mal zur Auszahlung
- 3.) Wohnungsaufwand und Mietzinsbeihilfe stellen ausschließlich eine Geldleistung dar
- 4.) Ein Einkommen bis zur Geringfügigkeitsgrenze wird dauerhaft nicht eingerechnet
- 5.) Sonderzahlungen (z.B. 13. und 14. Pensionszahlung) werden nicht eingerechnet

- 6.) Unterhaltsansprüche nach § 231 ABGB werden nicht berücksichtigt bzw. abgezogen und sind daher auch nicht zu verfolgen
- 7.) Die möglichen Höchstbeträge liegen über dem Ausgleichszulagenrichtsatz
- 8.) Es gibt keine Vermögensverwertungsverpflichtungen

Mit den im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz vorgesehenen Regelungen könnte es daher zu einer Reduktion bis zur völligen Streichung des bisher möglichen Bezuges von Lebensunterhalt und Wohnungsaufwand bzw. Mietzinsbeihilfe und damit für die einzelne Person zum Verlust von bis zu EUR 978,-- pro Monat kommen.

Wir gehen davon aus, dass mit der Gesetzesinitiative keine Verschlechterungen für Menschen mit Behinderungen beabsichtigt sind, was u.a. auch einen Verstoß gegen die UN-Behindertenrechtskonvention bedeuten würde.

Unsere Informationen über den aktuellen Stand im Gesetzeswerdungsprozess beruhen auf der medialen Berichterstattung, aus der sich lediglich Ihre Absicht erschließt, die Bestimmungen für Menschen mit Behinderungen in Wohngemeinschaften gegenüber dem Begutachtungsentwurf zu verbessern.

Wir wenden uns daher an Sie, sehr geehrte Frau Bundesministerin, mit dem dringenden Appell, im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz bestehende landesgesetzliche Regelungen für Menschen mit Behinderungen weiterhin als zulässig zu erklären, soweit sie sich in Höhe, Anspruchsvoraussetzungen und Bezieher/innenkreis als günstiger erweisen.

Mit der Bitte um Ihre geschätzte Rückäußerung und freundlichen Grüßen

Mag. Siegfried Suppan e.h.
Stmk. Anwalt für Menschen mit Behinderung

Heinz Sailer e.h.
Vorsitzender Steiermärkischer Monitoringausschuss

Kurt Senekovic e.h.
Obmann Verein Achterbahn –
Plattform für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung

Robert Konegger e.h.
Obmann Selbstbestimmt Leben Steiermark

p.A.: Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung
Bürgergasse 5, 8010 Graz, Tel. 0316/877-2745, E-Mail: amb@stmk.gv.at